

**Richtlinie der Stadt Zwickau  
zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Neugeborene der Stadt Zwickau  
„Begrüßungsgeld-Richtlinie“**

Die Stadt Zwickau möchte mit dieser Richtlinie einen ergänzenden Beitrag zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern leisten.

**1. Ziele und Aufgaben**

Das Grundgesetz gewährt Kindern das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl wird durch staatliche Förderung, durch Gewährung von Leistungen und Hilfe gesichert. Mit geeigneten Vorkehrungen wird gesichert, dass Informationen über mögliche Gefährdungen des Kindeswohls zeitnah und zuverlässig aufgenommen und bearbeitet werden, um diesen gemeinsam mit den Eltern zu begegnen.

**2. Ergänzender Beitrag der Stadt Zwickau zum Kinderschutz**

Mit der Verknüpfung der finanziellen Zuwendung an den Nachweis aller in Punkt 3 genannten Vorsorgeuntersuchungen für Neugeborene soll ein Beitrag für das Kindeswohl geleistet werden. Da durch diese Untersuchungen Kinderärzte in das System eingebunden sind, werden sie bei Auffälligkeiten sensibilisiert sein.

Darüber hinaus soll die Zuwendung für eine besondere Anschaffung zum Wohle des Kindes dienen und nicht die Kosten der laufenden Lebensführung unterstützen. Das Begrüßungsgeld ist eine freiwillige Zuwendung, die ohne Anerkenntnis eines Rechtsanspruches im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt wird.

**3. Wichtige Hinweise zu notwendigen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder**

Im ersten Lebensjahr entwickeln sich Kinder unglaublich schnell. Kaum spürbare Verzögerungen in der Entwicklung können bereits große Auswirkungen haben. Eltern sollten deshalb die kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen der Kinderärzte unbedingt wahrnehmen. Je früher Entwicklungsverzögerungen und Erkrankungen entdeckt werden, desto besser sind die Heilungschancen. Die angebotenen Vorsorgeuntersuchungen ermöglichen es den spezialisierten Kinderärzten, Verzögerungen in der Entwicklung frühzeitig zu erkennen, auch wenn das Kind gesund erscheint. Die Untersuchungsergebnisse werden dokumentiert. Im Rahmen der sechs Vorsorgeuntersuchungen innerhalb des ersten Lebensjahres werden Kinder geimpft und erhalten somit die Grundimmunisierung gegen die häufigsten Kinderkrankheiten.

Die für die Zuwendung nachzuweisenden Untersuchungen sind wie folgt gestaffelt:

- U 1:** unmittelbar nach der Geburt
- U 2:** 3. - 10. Lebenstag des Kindes
- U 3:** 4. - 6. Lebenswoche des Kindes
- U 4:** 3. - 4. Lebensmonat des Kindes
- U 5:** 6. - 7. Lebensmonat des Kindes
- U 6:** 10. - 12. Lebensmonat des Kindes
- U 7:** 21. - 24. Lebensmonat des Kindes

**4. begünstigter Personenkreis, Höhe der Zuwendung und Zuwendungsempfänger**

Für jedes ab dem 01.01.2009 geborene Kind gewährt die Stadt Zwickau eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 100,00 Euro. Das Kind muss im Haushalt seiner Sorgeberechtigten leben. Die Sorgeberechtigten müssen mit Hauptwohnsitz i. S. d. § 12 Sächsisches Meldegesetz (SächsMG) seit mindestens 3 Monaten vor der Geburt des Kindes in der Stadt Zwickau gemeldet sein und es müssen alle Vorsorgeuntersuchungen U1 bis U7 fristgerecht nachgewiesen werden.

**5. Antragsverfahren, Auszahlung der Zuwendung**

Die finanzielle Zuwendung für Neugeborene ist im Amt für soziale Angelegenheiten der Stadt Zwickau unter Beifügung des Nachweises der betreffenden unter Punkt 3 genannten Vorsorgeuntersuchungen, unter Vorlage des Personalausweises der Sorgeberechtigten und der Geburtsurkunde des Kindes zu beantragen.

Der vollständig ausgefüllte und mit allen geforderten Anlagen versehene Antrag ist durch die Sorgeberechtigten persönlich einzureichen.

Die Auszahlung an die Sorgeberechtigten erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch Überweisung auf das im Antrag benannte Konto.

Auszahlungsmodalitäten:

1. Auszahlung in Höhe von 50,00 EURO nach bestätigter U1 bis U5.
2. Auszahlung in Höhe von 50,00 EURO nach bestätigter U6 und U7, vorausgesetzt U1 bis U5 sind ebenfalls erfolgt.

Die Antragstellung hat grundsätzlich bis Ende des 10. Lebensmonats des Kindes für die erste Auszahlung und grundsätzlich bis Ende des 27. Lebensmonats des Kindes für die zweite Auszahlung zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet nach Prüfung das Amt für Schule, Soziales und Sport.

**6. Inkraft-Treten**

Diese 2. Änderung zu der Richtlinie der Stadt Zwickau zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Neugeborene der Stadt Zwickau tritt zum 01.01.2018 in Kraft.